

nehmer Personen wurden mit den kostbarsten Salben und Specereien versehen und mit Prachtgewändern angethan; bei ihrer Bestattung wurde Rauchwerk in Menge verbrannt (2 Par. 16, 14; 21, 19. Jer. 34, 5; Jos. Antt. 17, 8, 3. B. J. 1, 33, 2). Das Begräbniß geschah sehr bald nach dem Tode, wenn immer möglich am Tage des Todes selbst (Apg. 5, 5 ff.). Das heiße Klima, die in Folge desselben rasch eintretende Entstellung der Leiche, sowie der Charakter der Unreinheit der Lepteren (Num. 19, 11) und die möglichen Folgen davon für die Hinterbliebenen bebingten zu allen Zeiten eine schnelle Beerdigung. Ausnahmen jedoch, z. B. bei hohen Personen, wird es immer gegeben haben. Nach dem Talmud tritt die Zeit der Beerdigung mit dem Augenblick ein, wo man sich vom erfolgten Tode völlig überzeugt hat; vorher, wo die Gefahr des Scheintodes noch nicht gehoben ist, bleibt die Beerdigung unterjagt (Tär jorä deah 339). Daher muß in Zweifelsfällen drei Tage gewartet werden, ausgenommen in Jerusalem, wo keine Leiche übernachten durfte (Apg. 5, 5 ff.; Tos. neg. 4, mo. kat. 28 a). Kinder aber sollen die Beerdigung ihrer Eltern nicht beschleunigen (Tär j. d. 357). An dem in den Sarg (קבר Gen. 50, 26; σορός Luc. 7, 14; λάρναξ Jos.; aus Holz, auch Stein, gewöhnlich auf einer Bahre, קבר 2 Sam. 3, 31, und oben früher offen, wogegen später ein קבר, ein ovaler Dedel mit Krönen, Myrten u. Aehnli. verziert, genannt wird) gelegten Körper wurde wohl schon früher der Daumen der Hand etwas nach innen gebogen, wodurch er dem Anfangsbuchstaben des heiligen Namens Jehonah ähnlich wurde. Wehlktagen begleiteten die Anverwandten nebst Freunden und Bekannten, auch, je nach dem Ansehen und der Stellung des Verstorbenen, Leute vom Volk die Leiche (2 Sam. 3, 31. Luc. 7, 12. Bar. 6, 31). Klagelieder begann man schon im Trauerhause zur Flöte zu singen (Matth. 9, 23. Marc. 5, 38) und miethte zuweilen auch Klageweiber (Jer. 9, 17 f.; 22, 18). Eigentliche Trauermahlzeiten kannte das biblische Alterthum nicht, sondern nur das Trauerbrod des Verwandten, welches ihm Anverwandte und Freunde in's Haus schickten, und welches er genoß, nachdem er seinen Schmerz gestillt hatte (Deut. 26, 14. 2 Sam. 3, 35. Ps. 9, 4. Jer. 16, 5 ff.). Die Trauerzeit dauerte sieben Tage (Gen. 50, 10. 1 Sam. 31, 13) wie auch bei andern alten Völkern, außer gewöhnlich dreißig Tage (Gen. 50, 3. Deut. 34, 8) und rief, entsprechend dem lebhaften Wesen der Orientalen, welche den Affecten stärkern Ausdruck zu geben lieben, verschiedene Traueräußerungen hervor, wie Zerreißen der Kleider, was gleich Anfangs geschah (Gen. 37, 34. 2 Sam. 3, 31), Bekleiden mit dem harenen Gewand, Scheeren des Bartes, auch des Haupthaares, Bestreuen mit Staub und Asche, Fasten u. A. m. Leichtlich geschah hier noch mehr, wie Selbstverwundung, Ritzen der Haut, Scheeren der Haare zwischen den Augen; dieß ward als heid-

nische Unsitte verboten, kam jedoch immer wieder in Uebung (Gen. 19, 28. Deut. 14, 1. Jer. 16, 6). Mehrere der oben genannten Stellen wurden dahin mißdeutet, daß bei den Hebräern auch Leichenverbrennung stattgefunden habe. Nirgends ist jedoch von solcher die Rede, sondern es wird als herkömmliche Sitte nur die Verbrennung aromatischer Stoffe zur Erhöhung der Leichenseier erwähnt. Die zweifelsohne ursprüngliche Sitte des Begrabens, die Beerdigung, wie sie beim ältesten Culturvolk der Aegypter üblich war, ist bei den Juden stets forterhalten und in der mosaischen Zeit zum Gesetz erhoben worden (Gen. 15, 15. Deut. 21, 23). Verbrennen der Leichen fand nur statt als Verschärfung der Todesstrafe (Lev. 20, 14; 21, 9) und durch den Zwang äußerster Noth, wie in Pest- oder Kriegezeiten (Am. 6, 10. 1 Sam. 31, 12). Denn Unbeerdigtbleiben galt als das härteste Geschiß, als Strafe des Frevelers, als heidnische Brauch (Ez. 29, 5. Jf. 14, 20. 3 Kön. 13, 22. Jer. 16, 4 u. a.). Darum wurden, in scharfem Gegensatz zum Heidenthum, das selten die Bestattung eines Verbrechers zuließ, und in Würdigung der durch die Sünde nur getrübt, aber nicht zerstörten Gottähnlichkeit, pflichtmäßig (Deut. 21, 23. Jos. 8, 29; 10, 27. Matth. 27, 58; Jos. B. J. 4, 5, 2) hingerichtete Missethäter, sowie gefallene Feinde noch vor Sonnenuntergang beerdigt, und das Begraben verlassener Leichname ward zu den größten Liebespflichten und den besten Werken gerechnet (Job. 1, 20; 2, 3 ff.; 12, 12).

Die Gebräuche und Gewohnheiten des spätern Judenthums bei Leiche und Begräbniß zeigen nach Zeit und Ort manche Verschiedenheiten. Gewöhnlich wird zuerst das Eintreten des Todes constatirt, worauf die Anwesenden sprechen: „Gepriesen sei der wahrhaftige Richter“, und die nächsten Anverwandten: „Gepriesen seist du, Herr unser Gott, König der Welt, der du gut bist und Gutes thust“. Dann hebt man die Leiche aus dem Bett und legt sie auf den mit Stroh oder Tuch bedeckten oder mit Sand oder Salz bestreuten (Sabb. 151) Boden des Zimmers oder auch der bloßen Erde, damit sie nicht zu stark in Fäulniß übergehe, und stellt ihr ein Licht zu Häupten. Hierauf nimmt die dazu bestimmte „heilige Genossenschaft“ (חבורה) den Leichnam in Empfang, wäscht ihn mit warmem Wasser, scheert das Haar, reißt ihn mit Del und Specereien („Lobtengewürz“, Borach. 53 a), schneidet die Nägel, verstopft die Oeffnungen, legt auch kühlende Geschirre von Glas oder Metall auf den Nabel, damit er nicht stark anschwellen (Sabb. 151), und begießt ihn noch mit kaltem Wasser. Unterdeß beten die übrigen Anwesenden Psalmen und Sterbegebete. Auch Räucherungen waren oft üblich. Die Bekleidung der Leiche war bis in's zweite christliche Jahrhundert hinein zu großem Luxus in Prachtgewändern und anderen Kostbarkeiten ausgeartet, in Folge dessen die Bestattung so drückend wurde,